

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Einunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (31. ÄndG LAG)

A. Zielsetzung

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erkennt Vermögensschäden, die sich für Aussiedler als bloße Folge des Verlassens der Vertreibungsgebiete ergeben, grundsätzlich nicht mehr als Vertreibungsschaden an. Das Lastenausgleichsrecht soll in der nächsten Legislaturperiode umfassend an die veränderten Verhältnisse angepaßt werden. Es wäre unbillig, bis zu diesem Zeitpunkt die davon betroffenen Aussiedler von Lastenausgleichsleistungen auszuschließen.

B. Lösung

Der Entwurf stellt klar, daß ein Schaden, der einem Aussiedler im Zusammenhang mit der Aussiedlung entstanden ist, als Vertreibungsschaden gilt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen keine Mehraufwendungen gegenüber den Ausgaben, die bereits im Bundeshaushalt und in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) — 533 21 — La 74/86

Bonn, den 17. Juli 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Einunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (31. ÄndG LAG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern des Innern und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 20. Juni 1986 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden, weil mit der vorgeschlagenen Änderung des Lastenausgleichsgesetzes sichergestellt werden soll, daß die Lastenausgleichszahlungen an Aussiedler wie bisher fortgeführt werden können.

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Einunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (31. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes**

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

In § 12 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Als Vertreibungsschaden gilt auch ein Schaden, der einem Aussiedler (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) vor dem

1. Januar 1992 im Zusammenhang mit der Aussiedlung entstanden ist.“

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Begründung**I. Im allgemeinen**

Das Lastenausgleichsgesetz, das nach seinem § 1 geschaffen wurde, um Schäden abzugelten, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben, bereitet mehr als 40 Jahre nach dem Kriege Schwierigkeiten bei der Anwendung auf Aussiedler. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. August 1984 — 3 C 40.83 — können Vermögenseinbußen, die sich für Aussiedler als bloße Folge des Verlassens der Vertreibungsgebiete ergeben, nicht mehr als Vertreibungsschäden im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes (§ 12 Abs. 2) anerkannt werden. Es bestehe eine tatsächliche Vermutung dafür, daß die von einem Aussiedler nach dem 31. Dezember 1968 in einem Vertreibungsgebiet zurückgelassenen Wirtschaftsgüter nicht mehr durch gegen Deutsche gerichtete Vertreibungsmaßnahmen verlorengegangen seien. Diese Auffassung hat das Bundesverwaltungsgericht in einem weiteren Beschluß vom 14. August 1985 — 3 C 29.84 — ausdrücklich bestätigt, so daß nunmehr von einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgegangen werden kann.

Eine Lösung, die den Lastenausgleich umfassend an die veränderten Verhältnisse anpaßt, kann in dieser Legislaturperiode nicht mehr verwirklicht werden. Es ist jedoch geboten, den durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts geschaffenen Zustand der Rechtsunsicherheit zu beenden, ohne damit den Weg für eine künftige umfassende Regelung zu verbauen. Schäden, die in zeitlichem Zusammenhang mit der Aussiedlung entstanden sind, sollen deshalb befristet als Vertreibungsschäden anerkannt werden. Damit wird für die bisherige Verwaltungspraxis eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen.

In der nächsten Legislaturperiode soll sodann das Lastenausgleichsgesetz umfassend an die veränderten Verhältnisse angepaßt und eine Regelung getroffen werden, die auch über Jahre und gegebenenfalls Jahrzehnte hinweg noch praktikabel ist und den Betroffenen eine schnell wirksame Hilfe bietet.

II. Im einzelnen**Zu Artikel 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)**

Die Notwendigkeit, für Schäden von Aussiedlern eine zeitlich befristete Lösung zu treffen, ist im Allgemeinen Teil begründet worden. Aussiedler sollen wie bisher Leistungen im Lastenausgleich erhalten können. Da die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Schäden von Aussiedlern den nach § 12 Abs. 1 geforderten Zusammenhang mit Vertreibungsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 1968 in der Regel nicht mehr als gegeben ansieht, sollen diese Schäden in einem neuen Tatbestand als Vertreibungsschäden anerkannt werden. Derartige ist dem Lastenausgleich nicht fremd, wie es die Absätze 4 bis 6 des § 12 LAG zeigen. Auf den Eintritt eines Schadens kann allerdings ebensowenig wie beim Vertreibungsschaden im übrigen verzichtet werden. Eine Besserstellung der Aussiedler gegenüber den Frühvertriebenen wäre insoweit nicht vertretbar.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die vorgesehene Rückwirkung ist geboten, um eine rückwirkende Klarstellung herbeizuführen und um Geschädigte, über deren Anträge auf Grund der im Allgemeinen Teil erwähnten Rechtsprechung ablehnend entschieden worden ist, nicht zu benachteiligen.

Kosten

Für den Bund entstehen keine Mehraufwendungen gegenüber den Ausgaben, die bereits im Bundeshaushalt und in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt sind.